

#### 4. Oberrechnungskammer-Gesetz.

Gesetz, betr die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 25. August 1876 (G u VBl S 289), in der durch das Gesetz vom 29. Januar 1884 (G u VBl S 10) und das Beamten-Gesetz vom 24. Juli 1888 (G u VBl S 339) bewirkten Fassung.

Friedrich von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

##### Art 1.

Die Oberrechnungskammer<sup>1</sup> ist eine dem Landesherren unmittelbar<sup>2</sup> untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze<sup>3</sup> dem landständischen Ausschuss übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

1. Schon durch Weil F Ziff 28 des Organisationsreskripts vom 26. November 1809 (RegBl Nr LII, S 484) war für die Prüfung sämtlicher Staatsrechnungen eine Zentralrechnungskammer eingerichtet worden, welche dem Kassendepartement des Finanzministeriums untergeordnet war. Bald zeigte sich das Bedürfnis einer Kompetenzerweiterung und einer selbständigeren Stellung für die oberste Rechnungsbehörde des Landes, und es wurde durch das Edikt vom 16. März 1819 (RegBl Nr XI, S 50) eine neue Organisation für die Rechnungsrevisionsanstalten des Landes und damit eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Oberrechnungskammer eingerichtet, deren Aufgabe es war, teils die Rechnungen unmittelbar zu prüfen, teils die untergeordneten Revisionsanstalten, aber auch die Verwaltungsbehörden in der Ausübung ihrer Dekretbefugnis auf die einzelnen